

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn (Parkgebührenverordnung - ParkGVO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) erlasse ich folgende Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn (Parkgebührenverordnung):

§ 1 Zweck

Zur Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen während des gebührenpflichtigen Zeitraumes gemäß § 3 dieser Parkgebührenverordnung eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Gemeindegebiet nach Zonen getrennt festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Gemeindegebiet der Stadt Fehmarn wird als Grundlage für die Parkgebührenverordnung in drei Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Zone I:	1. Burg, Am Markt	von Haus 7 bis 9 (Westseite Rathaus)
	2. Burg, Am Markt	von Haus 20 bis 31
	3. Burg, Ppl Am Mellenthinplatz	Ppl Hinter Am Markt
	4. Burg, Bahnhofstraße	von Haus 16 bis 36 (Südseite)
	5. Burg, Breite Straße	von Haus 2 bis 32
	6. Burg, Breite Straße	von Haus 34 bis 42
Zone II	7. Burg, Parkplatz Ost	Osterstraße
	8. Burg, Parkplatz West	Hinterm Kirchhof / Mühlenstraße
	9. Burg, Burgstaaken Binnensee	Am Binnensee
	10. Burg, Burgstaaken Hafen	Hafenstraße
	11. Burg, Südstrand Ost	Ppl östl. vor IFA Hotel & Ferien Centrum
	12. Burg, Südstrand IFA	Ppl vor IFA Hotel & Ferien-Centrum
	13. Burg, Südstrand Sportpark	Ppl ehemals Sportpark
	14. Burg, Südstrand TSF	Ppl vor dem Tourismus Service Fehmarn
	15. Burg, Südstrand WoMo/Bus	Ppl gegenüber Südstrand TSF
	16. Burg, Südstrand Mitte	Ppl vor Strandhotel Bene / Strandburg
	17. Burg, Südstrand West	Ppl am Yachthafen (Wendehammer)
	18. Meeschendorf I	Ppl am Südstrand
	19. Meeschendorf II	Ppl West
	20. Lemkenhafen	Ppl West
	21. Grüner Brink	Ppl am Deich

22. Westermarkelsdorf	Ppl am Deich
23. Bojendorf	Ppl am Deich
24. Fehmarnsund	Ppl am Deich
25. Staberhuk	Marinestation
Zone III 26. Burg, 24 Std.-Parkplatz	Ppl Mummendorfer Weg

§ 3 Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Der Zeitraum für die Gebührenpflicht wird für die in dieser Parkgebührenverordnung aufgeführten Parkplätzen vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres festgesetzt.
- (2) Fahrzeuge, die mit dem speziellen Kfz-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge versehen sind, sind während des Ladevorgangs an den dafür vorgesehenen Parkflächen von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 4 Parkzeit

- (1) Die Höchstparkzeit auf den Parkplätzen der Zone I dieser Parkgebührenverordnung wird in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr täglich auf 2 Stunden festgesetzt.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit wird in allen Zonen auf 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Das Übernachten mit Wohnmobilen auf entsprechend gekennzeichneten (einmalig 24 h) Parkplätzen wird auf 24 Stunden bis zum Folgetag, entsprechend der Ankunftszeit, festgesetzt.
- (4) Der Tagesparkplatz in Zone III dient als Tagesparkplatz für Pkw, Krafträder und Wohnmobile sowie zum Übernachten (24 Std.) mit Wohnmobilen.

§ 5 Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr auf den Flächen der Zone I dieser Parkgebührenverordnung beträgt während des kostenpflichtigen Zeitraumes für eine halbe Stunde= 1,00 €, 1 Std. = 2,00 € und 2 Std. = 4,00 €. Der Parkschein der Zone I gilt auf allen Parkplätzen der Zone I.
- (2) Die Parkgebühr auf den Flächen der Zone II dieser Parkgebührenverordnung beträgt für eine halbe Stunde = 0,50 €, 2 Std = 2,00 €, für 4 Std.= 3,00 €, als Tagesparkschein = 5,00 € und als Wochenparkschein = 20,00 €.
- (3) Der Parkschein der Zone II gilt auf allen Parkplätzen der Zone II und III. In Verbindung mit einer korrekt eingestellten und am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebrachten Parkscheibe (in der gebührenpflichtigen Parkzeit

von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr) berechtigt der Tages-, Wochen- und Jahresparkschein der Zone II für Krafträder und Personenkraftwagen auch zum Parken in der in Zone I aufgeführten Parkplätzen für maximal eine Stunde.

Beginnt der Parkvorgang vor 10.00 Uhr, so ist die Parkscheibe auf den Beginn der kostenpflichtigen Parkzeit (10.00 Uhr) einzustellen.

- (4) Die Parkgebühr auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen der Zonen II und III beträgt für Wohnmobile einmalig für 24 Stunden (Übernacht-Parken) pauschal 10,00 €. Der Parkschein für das Übernacht-Parken der Wohnmobile gilt auf allen ausgewiesenen Wohnmobil- Übernachtparkplätze der Zonen II und III.
- (5) Für das Parken auf den Flächen in Zone II und III dieser Parkgebührenverordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf Antrag ein Jahresparkschein zum Preis von pauschal 144,00 € (inklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer) für den gebührenpflichtigen Zeitraum nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung ausgestellt. In Verbindung mit einer korrekt eingestellten und am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebrachten Parkscheibe (in der gebührenpflichtigen Parkzeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr) berechtigt dieser Jahresparkschein auch zum Parken auf den in Zone I dieser Parkgebührenverordnung aufgeführten Flächen für maximal eine Stunde. Beginnt der Parkvorgang vor 10.00 Uhr, so ist die Parkscheibe auf den Beginn der kostenpflichtigen Parkzeit (10.00 Uhr) einzustellen.

Der Jahresparkschein kann auch für einen verkürzten Zeitraum (jeweils bis zum Ende der Gebührenpflicht, § 3 ParkGVO) ausgestellt werden.

Die jeweiligen Kosten sind der anliegenden Gebührenliste, die Bestandteil dieser Parkgebührenverordnung ist, zu entnehmen.

- (6) Die Tagesparkgebühr in der Zone III (24 Stunden- Parkplatz) beträgt 2,- €. Die Gebühr für das Übernacht-Parken für Wohnmobile beträgt -einmalig für 24 Stunden- 10,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn vom 27.02.2020 außer Kraft.

Fehmarn, d. 26.03.2021
Stadt Fehmarn

gez. Jörg Weber

L. S.

Jörg Weber
Bürgermeister

Anlage zur Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn (Parkgebührenverordnung- ParkGVO) vom 26.03.2021

Gebührenliste Jahresparkscheine

Zeitraum	Netto	19 % MwSt.	Brutto
März - Oktober	121,01 €	22,99 €	144,-- €
April – Oktober	105,88 €	20,12 €	126,-- €
Mai – Oktober	90,76 €	17,24 €	108,-- €
Juni – Oktober	75,63 €	14,37 €	90,-- €
Juli – Oktober	60,50 €	11,50 €	72,-- €
August – Oktober	45,38 €	8,62 €	54,-- €
September – Oktober	45,38 €	8,62 €	54,-- €
Oktober	45,38 €	8,62 €	54,-- €